

**Werkvertrag**  
" Große Dienstleistung ( GrDL ) "

zwischen

**HFBau-Kosel, 24354 Kosel, Breekstücken 1d, 24354 Kosel**  
**Inhaber: Hermann Falke**

genannt – - nachfolgend „Auftragnehmer ( **AN** ) “

und

**Max Mustermann, Musterstraße 0, 0000 Musterhausen**

genannt – - nachfolgend „Auftraggeber ( **AG** ) “

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

**1. Vertragsgegenstand und Vertragsleistungen**

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Herstellung des folgenden Werkes:

.....  
.....  
.....

1.2 Der Auftragnehmer erbringt im Einzelnen folgende Leistungen:

.....  
.....  
.....

1.3 Dieser Vertrag ist ein Werkvertrag. Die Vorschriften der §§ 631 ff Bürgerliches  
Gesetzbuch gelten ergänzend zu diesem Vertrag, sowie meine AGB.

**2. Fertigstellungstermin**

2.1 Das in Ziffer 1 dieses Vertrages beschriebene Werk ist bis zum .....  
herzustellen. Der Auftragnehmer liefert das Werk an den Wohnsitz/Firmensitz des  
Auftraggebers.

2.2 Ist die termingerechte Herstellung des Werkes nicht möglich, hat der Auftragnehmer  
den Auftraggeber unverzüglich die Gründe der Verzögerung mitzuteilen.

**3. Vergütung**

3.1 Der Auftragnehmer erhält für die in Ziffer 1 genannten Leistungen eine Vergütung in  
Höhe von 10,-- €/Std. für Ortstermine, 20,-- €/Std. für Planungsstunden und 35,-- €/Std.  
für optionale Handwerkerleistungen. Optional benötigte Werkzeuge werden über  
Quittungen abgewickelt / rückgerechnet.

Die Stundenansätze werden wöchentlich mittels Stundennachweis quittiert.

Ferner gilt hier eine 14 tägige Abschlagszahlung und eine Abschlussrechnung.

3.2 Die Vergütung ist nach der Abnahme des Werkes fällig und innerhalb von 14 Tagen  
nach Rechnungseingang beim Auftraggeber zu zahlen.

3.3 Der Auftraggeber ist zum Skontoabzug nicht berechtigt.

#### **4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung insoweit verpflichtet, als es sich aus den in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen und gegebenenfalls weiteren Leistungsbeschreibungen zu diesem Vertrag und meiner AGB ergibt.

#### **5. Abnahme**

- 5.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung und Anlieferung der Dienstleistung / des Werkes.
- 5.2 Über die Abnahme erstellen Auftragnehmer und Auftraggeber ein Protokoll, das von beiden zu unterzeichnen ist.
- 5.3 Ist das Werk nicht vertragsgemäß hergestellt, erfolgt die Abnahme unter Vorbehalt. Die Mängel sind im Protokoll festzuhalten.
- 5.4 Die im Protokoll festgehaltenen Mängel sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und ihm den Abschluss der Nacharbeiten anzuzeigen.
- 5.5 Bei wesentlichen Mängeln kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern. Für die Mängelbeseitigung gilt Ziffer 5.4. entsprechend. Nach Abschluss der Nacharbeiten hat der Auftraggeber das Werk abzunehmen. Des weiterem gilt hier meine AGB.

#### **6. Leistungsänderungen**

- 6.1 Der Auftraggeber kann Änderungen der in Ziffer 1 vereinbarten Leistung verlangen.
- 6.2 Für Leistungsänderungen kann der Auftragnehmer eine zusätzliche Vergütung verlangen – i.R. Mehraufwand über Leistungsstunden.
- 6.3 Vor Beginn der Ausführung unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Angebot in Textform über die Höhe der Vergütung und zeigt dem Auftraggeber mögliche Auswirkungen auf den Fertigstellungstermin an.
- 6.4 Kommt keine Einigung zustande, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungsänderung zurückzuweisen.

#### **7. Gewährleistung**

Der Auftragnehmer haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Werkvertrag. Der Auftraggeber hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, stehen ihm die weiteren Mängelrechte auf Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz zu. Des weiterem gilt hier meine AGB.

#### **8. Eigentumsübergang**

Das Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung im Eigentum des Auftragnehmers.

#### **9. Haftung**

Der Auftragnehmer haftet- außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz- nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist.

#### **10. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 10.1 Der Firmensitz des Auftragnehmers ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag.  
Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag wird das Amtsgericht Eckernförde vereinbart.
- 10.2 Für die Durchführung dieses Vertrages gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **11. Schlussbestimmungen**

11.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.

11.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird der übrige Vertrag davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, sich auf eine Bestimmung zu einigen, die rechtlich zulässig ist und dem Gewollten am nächsten kommt.

Ort, Datum: .....

Ort, Datum: .....

.....

.....

Anlage: - keine -